

## **Hier nochmal die Erklärung zum Beitragssatzstabilitätsgesetz und die Auswirkungen auf unsere Gebührenverhandlungen:**

Die Entlassung der Hebammen im Jahr 2007 in eigenverantwortliche Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen und der gleichzeitigen Vorgabe aus § 71 SGB V, dass diese Vergütung an das Beitragssatzstabilitätsgesetz gebunden ist, schränkt die Hebammen in ihrer Verhandlungsfähigkeit gegenüber den Krankenkassenverbänden extrem ein. Sowohl die Krankenkassen, als auch die Schiedsstelle sind lt. §134 a verpflichtet, Anpassungen gemäß Beitragssatzstabilitätsgesetz (§ 71 SGB V) prozentual, gemessen an der Grundlohnsummensteigerung, vorzunehmen.

Beitragssatzstabilitätsgesetz: Es besagt, dass Hebammenvergütungen nur um den Prozentsatz steigen dürfen, wie die Grundlohnsumme. Das bedeutet: gibt es in einem Jahr den Zuwachs um 1,2% dürfen auch die Ausgaben für Hebammenleistungen nur um diesen Satz steigen. Wobei es Verhandlungssache ist, einzelne Positionen (wie geschehen z.B. die Hausgeburt), auch deutlicher zu steigern und bei Anderen (z.B. Wochenbettbetreuungen) zurückhaltender zu sein. Also unterschiedlich anzuheben, wenn dabei über alle Leistungen gerechnet im Endeffekt die Grenze eingehalten wird.

Das ist ein Problem für Hebammen, weil sie 2007 mit viel zu niedrigen Vergütungen in das System eingestiegen sind (zwei geplante, schon verhandelte Gebührensteigerungen für 2005 und 2006 wurden uns vorenthalten von der damaligen Großen Koalition), so dass prozentuale Steigerungen in den Folgejahren immer zu wenig Wirkungen entfaltet haben und sich der Rückstand immer weiterentwickelt.

Um das zu ändern, müsste wieder das Gesetz im SGB V nur für Hebammen geändert werden, was wenig aussichtsreich ist, da natürlich auch andere Gesundheitsberufe unterbezahlt sind und ebenfalls Forderungen stellen würden.